

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "Brandenburg und Berlin" die Wörter ", die Länder Bremen und Niedersachsen sowie die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein jeweils" einzufügen.

Begründung:

Die Länder Bremen und Niedersachsen und die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben u.a. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beschlossen, jeweils eine Region im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu bilden.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 - neu - BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 ist dem § 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb ein und derselben Region übertragen oder genutzt werden."

Begründung:

Die Begrenzung der Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist ein zentrales Anliegen und daher im Bundesgesetz zu verankern.

Spekulationen mit Zahlungsansprüchen über die Ländergrenzen hinweg sollen ausgeschlossen werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden" durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung findet Artikel 80 Abs. 2 GG Berücksichtigung, wonach Rechtsverordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen, die – wie im vorliegenden Fall - der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ebenfalls zustimmungsbedürftig sind. Eine Einschränkung dieser Zustimmungsbedürftigkeit ist nicht ersichtlich.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 - neu - BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 ist der Nummer 2 folgender Satz anzufügen:

"Dem im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutzmaßnahmen von Acker- in Grünland umgewandelten Flächen wird der flächenbezogene Betrag für sonstige förderfähige Flächen zugeteilt."

Begründung:

Im Rahmen der Agrarumweltprogramme haben sich landwirtschaftliche Unternehmen nur zeitlich befristet zur Anlage von Grünlandflächen verpflichtet. Um einen Vertrauensverlust zu vermeiden, sollte den Betrieben daher die für Ackerflächen vorgesehenen Prämienrechte zugeteilt werden. Gleichzeitig wird damit eine Ungleichbehandlung vermieden, die sich aus dem Zeitpunkt des Eingangs der Verpflichtung bzw. der Laufzeit der Verträge ergeben kann. So gelten die Flächen ohnehin als Ackerflächen, wenn ihre Einsaat weniger als 5 Jahre zurückliegt.

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 die Angabe "1,5 %" durch die Angabe "1 %" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sieht in Artikel 42 Abs. 7 einen automatischen Kürzungsmechanismus vor, wenn die nationale Reserve ausgeschöpft ist. Andererseits gehen den für die nationale Reserve abgezogenen Mittel den Landwirten verloren, wenn sie nicht im gleichen Jahr wieder zugeteilt werden. Insofern ist es sinnvoll, einen möglichst niedrigen Kürzungssatz festzulegen.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1, Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1) BetrPrämDurchfG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region ab dem Jahr 2006 ist beginnend mit dem Jahr 2009 (Startwert) bis einschließlich des Jahres 2013 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) anzugleichen."

b) Anlage 3 (zu § 6 Satz 1) ist wie folgt zu fassen:

"Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der
Zahlungsansprüche im Zeitablauf

Berechnungsformel: $Y_t = Z + [x_t * (S - Z)]$

wobei:

Y_t : Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr

S: Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2009)

Z: Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr)

x_t : Angleichungsfaktor für das jeweilige Anpassungsjahr

Der Faktor x_t hat folgende Werte:

für das Jahr 2009: 1,00

für das Jahr 2010: 0,75

für das Jahr 2011: 0,50

für das Jahr 2012: 0,25

ab dem Jahr 2013: 0,00"

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassungspfad für die Umlage der Zahlungsansprüche auf die Flächenprämie setzt zu früh ein. Der Beginn der Anpassungen ist daher deutlich zu verschieben.

Die Betriebsprämienregelung führt bei den Landwirten zu einem erheblichen Anpassungsdruck. Die Betriebsorganisation lässt sich in vielen Fällen nur langfristig ändern. Gerade die Umlage der betriebsindividuellen Beträge auf die flächenbezogenen Beträge erfordert erhebliche Anpassungen bei den Produktionskapazitäten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitraum reicht dafür nicht aus. Durch eine Verschiebung auf die Jahre ab 2010 erhalten die Landwirte angemessene Spielräume, um sich der Betriebsprämienregelung anzupassen. Die Anpassung in vier gleichen Jahresschritten ist einfach nachvollziehbar und kalkulierbar.

7. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 sind in § 6 Satz 2 die Wörter "einschließlich der zusätzlichen Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2006" durch die Wörter "einschließlich der zusätzlichen Zahlungsansprüche für das Jahr 2006" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Soweit die zusätzlichen Zahlungsansprüche, die sich aus der Berechnung nach Artikel 1 § 4 Abs. 4 ergeben, in die Berechnung des regionalen Zielwertes einbezogen werden, ist Datenbasis ausschließlich das Jahr 2006, nicht jedoch auch die Folgejahre. Die Beibehaltung der Formulierung im Gesetzentwurf könnte zu der Annahme führen, dass nach dem Jahr 2006 weitere zusätzliche Zahlungsansprüche entstehen können, was nicht der Fall ist.

8. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Wort ", insbesondere" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sollen die in der horizontalen Verordnung vorgesehenen "anderweitigen Verpflichtungen" Gesetzesrang erhalten.

Aus Sicht des Bundesrates wird mit dem Wort "insbesondere" der Eindruck erweckt, dass im Rahmen der vorgesehenen Rechtsverordnung Vorgaben erarbeitet werden sollen, die über den von der horizontalen Verordnung gesetzten Rahmen hinausgehen.

9. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 2 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Mindestmaß an Instandhaltung seiner befristet oder unbefristet aus der Erzeugung genommenen landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten."

Begründung:

Mit dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sollen die in der horizontalen Verordnung vorgesehenen "anderweitigen Verpflichtungen" Gesetzesrang erhalten. Dies erfolgt bezüglich der in Anhang III der vorgenannten Verordnung aufgeführten Vorgaben durch Verweis auf den maßgeblichen Artikel 4 dieser Verordnung. Aus Gründen der Rechtssystematik sollte bezüglich der in Anhang IV aufgeführten Vorgaben ebenfalls auf den hier maßgeblichen Artikel 5 der vorgenannten Verordnung verwiesen werden.

Aus dem selben Grund sollte - wie in § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt - der Wortlaut des Anhangs IV der horizontalen Verordnung übernommen werden. Diese Vorgehensweise hat darüber hinaus den Vorteil, dass die diesbezüglich noch zu erwartenden Auslegungen der Kommission nicht zwangsläufig zu Gesetzesänderungen führen.

10. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 2 Abs. 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Mit Artikel 2 § 2 Abs. 2 erhalten zwei von zehn in Anhang IV der horizontalen Verordnung aufgeführte Standards Gesetzesrang. Diese Vorgehensweise erscheint weder aus rechtssystematischen noch aus inhaltlichen Gründen folgerichtig.

Geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz werden in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt, Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie die erforderlichen Landschaftselemente werden in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt.

11. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3)Wechselt der Besitzer einer Fläche, die einer Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 unterliegt, so hat der neue Besitzer die entsprechenden Auflagen für den verbleibenden Verpflichtungszeitraum einzuhalten."

Begründung:

Es bedarf einer Präzisierung dahingehend, dass im Falle des Übergangs einer Fläche auf einen neuen Besitzer die für den Abgebenden maßgeblichen Auflagen für von ihm unbefristet oder befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene landwirtschaftliche Fläche für den neuen Besitzer nur innerhalb des Bezugszeitraums der Direktzahlungen wirksam sein kann. Mit Übernahme einer aus der Nutzung genommenen Fläche hat grundsätzlich jeder neue Bewirtschafter das Recht, nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums derartige Flächen wieder in Bewirtschaftung zu nehmen.

Die geänderte Formulierung dient der Klarstellung der Verpflichtung des Landwirts.

Für Unregelmäßigkeiten bei der Antragstellung haftet der Antragsteller. Versäumnisse auf Grund unvollständiger Informationen durch den Vorbewirtschafter sind privatrechtlich zu klären.

12. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 4 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 4 nach dem Wort "Pflanzengesundheit" ein Komma und die Wörter "um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" einzufügen.

Begründung:

Die Verpflichtung, landwirtschaftliche Flächen in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten, sollte nicht zu unangemessenen Nachteilen für einen Landwirt führen, bei dem ein Teil seines Betriebes für eine rechtmäßige Baumaßnahme in Anspruch genommen wird. Für weitere Fälle eines gewichtigen Ausnahmebedarfes ist der Tatbestand der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" einzufügen.

13. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 DirektZahlVerpflG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 ist das Wort "umbrechen" durch das Wort "umwandeln" zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "Umbrechen" durch das Wort "Umwandeln" zu ersetzen.
 - cc) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.
- b) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist das Wort "Umbruchverbot" durch das Wort "Umwandlungsverbot" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb sowie Buchstabe b:

Durch Änderung der Wortwahl soll erreicht werden, dass ein Umbruch zur Erneuerung der Grasnarbe zweifelsfrei erlaubt bleibt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

In Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird der Rahmen für die Prüfung des zu erhaltenen Dauergrünlandes festgelegt. Durch die zu streichenden Sätze 2 und 3 in § 3 Abs. 3 werden den Ländern zusätzliche Prüfun-

gen und Handlungspflichten auferlegt, die sich aus der Verordnung und zusätzlichen Erklärungen der Kommission derzeit nicht ableiten lassen. Deshalb sollte im Bundesgesetz auf eine diesbezügliche Regelung verzichtet werden.

Darüber hinaus enthält Satz 3 eine Verpflichtung für die Länder, welche verfassungsrechtlich sehr bedenklich erscheint. Die Verpflichtung für die Länder, Grünland auch auf Flächen eines anderen als des Besitzers der umgebrochenen Fläche anlegen zu lassen, ist vor dem Hintergrund von Artikel 14 GG äußerst problematisch. Es drohen langwierige Rechtsstreitigkeiten, welche die praktische Umsetzbarkeit des § 3 in Frage stellen.

Zur Ausgestaltung des § 3 Abs. 3 sollten auf ministerieller Ebene zwischen Bund und Ländern außerhalb dieses Gesetzes verbindliche Rahmenfestlegungen getroffen werden.

14. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 - neu - DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist dem § 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Ist eine solche Fläche zwischen dem 15. Mai 2003 und dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] umgewandelt worden, so ist diese wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder eine andere geeignete Ackerfläche des Betriebes in der Größe der umgewandelten Fläche als Dauergrünland anzulegen."

Begründung:

Das "Umbruchverbot" für Dauergrünland greift gegenüber den Betriebsinhabern erst mit Inkrafttreten des DirektZahlVerpflG am 1. August 2004. Der Umfang des Dauergrünlandes dürfte sich jedoch bis zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zu dem Umfang am 15. Mai 2003 verringert haben, weil nach Bekanntwerden der Regelungen der GAP-Reform in der Praxis - aus welchen Gründen auch immer - Grünland umgebrochen wurde bzw. noch umgebrochen wird. Ohne ein entsprechendes, an den Landwirt gerichtetes Wiederherstellungsgebot ist die Erhaltung der am 15. Mai 2003 vorhandenen Dauergrünlandfläche durch die Länder und damit die Einhaltung EU-rechtlicher Vorschriften nicht möglich.

Eine entsprechende Pflicht lässt sich möglicherweise bereits aus § 3 Abs. 1 Satz 1 entnehmen, der ergänzende Satz 2 dient insoweit der Klarstellung.

15. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 1 nach Satz 2 - neu - DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist dem § 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Kein Umbruch im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist die Grünlanderneuerung."

Begründung:

Der Umbruch von Dauergrünland aus phytosanitären Gründen sollte zum Zweck der Wiederherstellung eines guten Grünlandzustandes ermöglicht werden.

16. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a - neu - DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 2 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. dies im Rahmen einer Flurneueordnung erfolgt oder"

Begründung:

Die Ausnahmetatbestände für das Umbruchverbot bei Dauergrünland müssen auf Flurneueordnungsverfahren ausgedehnt werden.

17. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Fläche aus produktionstechnischen Gründen des jeweiligen Betriebes für andere Zwecke als Dauergrünland benötigt wird, soweit

- a) auf einer geeigneten Fläche des selben Betriebes dafür eine neue Dauergrünlandfläche, die nicht geringer als 95 vom Hundert der umzuwandelnden Fläche sein darf, angelegt wird oder
- b) auf einer geeigneten Fläche anderer Betriebe dafür eine neue, mindestens gleich große Dauergrünlandfläche angelegt wird, sofern Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht entgegen stehen."

Begründung:

Der Erhaltung der bislang in die Förderung einbezogenen Dauergrünlandflächen kommt aus EU-Sicht eine große Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist in dem Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 ein grundsätzliches einzelbetriebliches Dauergrünland-Umbruchverbot vorgesehen.

Die zulässigen Ausnahmetatbestände sind für die vom Umbruchverbot betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichend. So sollte es im Einzelfall auch ermöglicht werden, dass der erforderliche Flächenausgleich - auch verteilt auf mehrere Teilflächen - auch von Dritten hergestellt werden kann. Dieser Ausnahmetatbestand sollte jedoch nur dann gestattet werden, wenn die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht berührt werden und der Ausgleich in vollem Umfang erfolgt. Damit wird dem zu befürchtenden "unkontrollierten" Wandern von Dauergrünlandflächen aus grünlandarmen in grünlandreiche Gebiete Einhalt geboten.

18. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2,Satz 3 - neu - DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Zuständig sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden."

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Nach Landesrecht kann die Beteiligung weiterer Behörden vorgesehen werden."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen der Zuständigkeit für entsprechende Ausnahmegenehmigungen sollten in Länderkompetenz verbleiben.

Zu Buchstabe b:

Oftmals sind bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehrere Behörden betroffen. Es ist erforderlich, bereits im Bundesgesetz den Ländern nicht nur die Zuständigkeitsregelungen, sondern gerade auch die Beteiligungsformen zwischen verschiedenen Landesbehörden zu überlassen.

19. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Länder haben, unbeschadet der Absätze 1 und 2, dafür zu sorgen, dass das Verhältnis zwischen den am 15. Mai 2003 für Direktzahlungen beantragten Acker- und Dauergrünlandflächen grundsätzlich gewahrt bleibt."

Begründung:

Die Vorschrift über die Bewahrung von Dauergrünland ist im Rahmen der Beihilfengewährung umzusetzen. Nur für die beantragten Flächen können die Verwaltungsbehörden ausreichend genau das Verhältnis von Acker- und Dauergrünland feststellen. Darüber hinaus gibt es in erheblichem Umfang Acker- und insbesondere Dauergrünlandflächen bei Kleinsterzeugern und Nichtlandwirten. Treten dort Veränderungen im Acker- und Grünland-Verhältnis ein, kann den Beihilfeempfängern nicht zugemutet werden, für Wiederherstellung mit ihren Flächen zu sorgen.

20. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 4 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Fläche im Sinne des Absatzes 1,

1. die dauerhaft zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken umgewidmet wird,
2. die aufgeforstet werden soll, sofern die Aufforstung umweltverträglich erfolgt; ausgenommen sind Anlagen von Weihnachtsbäumen und die Aufforstung mit schnell wachsenden Arten, die kurzfristig angebaut werden, oder
3. die nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums einer Agrarumweltmaßnahme wieder in Ackerland umgewandelt wird."

Begründung:

Die redaktionelle Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass bei Umbruch von Dauergrünlandflächen für Aufforstungsmaßnahmen keine Dauergrünlandflächen als Ausgleich angelegt werden müssen.

Ausgenommen bleiben aber nach Nummer 2 des Absatzes 4 auf jeden Fall die kurzfristigen Maßnahmen: Anlage von Weihnachtsbäumen und Aufforstung mit schnell wachsenden Gehölzen.

Eine endgültige Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion, z. B. für Infrastrukturzwecke, sollte generell von dem Grünlandumbruchverbot ausgenommen werden. Nach dem vierten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wurde das Umbruchverbot für Dauergrünland erlassen, um "einer massiven Umstellung auf Ackerland entgegen zu wirken". Dieser Tatbestand ist bei einer endgültigen Herausnahme der Flächen für nicht landwirtschaftliche Zwecke nicht gegeben.

Im Rahmen der Agrarumweltprogramme haben sich landwirtschaftliche Unternehmen nur zeitlich befristet zur Anlage von Grünlandflächen verpflichtet. Um einen Vertrauensverlust zu vermeiden, sollte den Betrieben daher die für Ackerflächen vorgesehenen Prämienrechte zugeteilt werden. Gleichzeitig wird damit eine Ungleichbehandlung vermieden, die sich aus dem Zeitpunkt des Eingangs der Verpflichtung bzw. der Laufzeit der Verträge geben kann. So gelten die Flächen ohnehin als Ackerflächen, wenn ihre Einsaat weniger als 5 Jahre zurückliegt.

21. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 7 Satz 2 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 4 Abs. 7 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

An Abrufverfahren im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG sind überwiegend Behörden der Länder beteiligt. Für Behörden der Länder gelten grundsätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Datenschutzgesetze, die dem § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vergleichbare Regelungen treffen. Im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung ist es daher nicht erforderlich, hier die entsprechende Anwendbarkeit des § 10 BDSG für Behörden der Länder zu bestimmen.

Soweit Bundesbehörden an Verfahren beteiligt sind, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, kommt § 10 BDSG ohnehin ergänzend zur Regelung des § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG zur Anwendung.

Im Übrigen dürfte § 10 BDSG nicht in Gänze für anwendbar erklärt werden, da § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG von den materiellen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 1 freistellen will.

22. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Einvernehmen" durch das Wort "Benehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens und der Zuständigkeit des BMVEL für die fachlichen Fragestellungen ist die einfachere Form der behördlichen Abstimmung ausreichend. Die Interessen der anderen Ressorts können auch in dieser Form berücksichtigt werden.

23. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach dem Wort "stellenden" die Wörter "landwirtschaftlichen und ökologischen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die in den unterschiedlichen Arbeitsgruppen diskutierten Regelungen zur Pflege und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Flächen beinhalteten immer sowohl landwirtschafts- wie umweltfachliche Aspekte. Die Ermächtigungsnorm nennt, anders als die vergleichbare Regelung in Nummer 2, ökologische Aspekte nicht mehr ausdrücklich. Aus systematischen Gründen könnte dies so verstanden werden, dass ökologische Anforderungen hinsichtlich der Pflege nicht in der Verordnung nach Nummer 3 berücksichtigt werden könnten. Da dies nicht gewollt sein kann, sollte es im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden.

24. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a - neu - DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Mitteilungspflicht der Behörden an den Betriebsinhaber im Rahmen des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,"

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist die Mitteilungspflicht gem. Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nicht erwähnt. Eine nicht ausreichende Mitteilung führt dazu, dass sich der Betriebsinhaber ggf. aus der Sanktion herauswinden kann mit dem Hinweis, man habe ihn nicht ausreichend unterrichtet/informiert. Ein einheitliches Vorgehen der Länder im Rahmen einer Rechtsverordnung des Bundes ist zu gewährleisten. Deshalb ist dies als Verordnungsermächtigung unter § 5 zu berücksichtigen.

25. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1a - neu - DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden ihres Landes nach § 4 einer Prämienbehörde ihres Landes zu übertragen,"

Begründung:

Da von der Kommission Regelungen vorgesehen sind, nach denen zwar grundsätzlich die Cross Compliance-Prüfungen von Fachüberwachungsbehörden durchzuführen sind, den Mitgliedstaaten aber auch die Möglichkeit eröffnet werden soll, diese von den Prämienbehörden vornehmen zu lassen, muss den Ländern im Gesetzestext diese Möglichkeit ebenfalls eingeräumt werden.

26. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 InVeKoSDG)

In Artikel 3 § 2 Abs. 1 ist das Wort "übermitteln" durch das Wort "können" zu ersetzen sowie nach den Wörtern "anderen Prämienbehörden" das Wort "übermitteln" einzufügen.

Begründung:

Den Ländern soll die Möglichkeit offen stehen, einzelne Aufgaben flexibel zwischen den Prämien- und den Fachüberwachungsbehörden aufzuteilen. So sieht der 1. Entwurf zur InVeKoS-Durchführungsverordnung vor, dass sowohl die Möglichkeit besteht, dass die Fachbehörden die Kontrollen durchführen (Artikel 34 Abs. 1) als auch die Zahlstellen (Artikel 34 Abs. 2). Als bereichsspezifische Sonderregelungen des Datenschutzes sind "Kann-" Vorschriften ausreichend.

27. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 InVeKoSDG)

In Artikel 3 ist § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu streichen.

Begründung:

Die unter Nummer 1 genannten Buchführungsdaten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereit zu halten sind, sind nicht als obligatorischer Bestandteil einer zentralen InVeKoS-Datenbank im Sinne der Vorschriften aus der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu betrachten. Die Möglichkeit, die vorgesehene Datenbank um sonstige betriebsbezogene Daten auszuweiten, sieht bereits Absatz 2 Nr. 7 vor. Angesichts der Kürze der verbleibenden Zeit zur Umsetzung der Datenbank dürfen die Arbeiten nicht zusätzlich mit nicht unbedingt notwendigen Funktionalitäten belastet werden.

28. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 InVeKoSDG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die Übermittlung kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen."

b) § 3 ist zu streichen.

c) § 4 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Angleichung an Artikel 2 § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG. Regelungsbedürftig ist nur, dass der Abgleich von Daten auch in Form des automatisierten Abrufs erfolgen kann, ohne dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 BDSG im Einzelfall vorliegen müssen. Auf die Regelung, dass § 10 BDSG entsprechend gilt, ist zu verzichten.

An Abrufverfahren sind überwiegend Behörden der Länder beteiligt. Für Behörden der Länder gelten grundsätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Datenschutzgesetze, die dem § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vergleichbare Regelungen treffen. Im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung ist es daher nicht erforderlich, hier die entsprechende Anwendbarkeit des § 10 BDSG für Behörden der Länder zu bestimmen.

Soweit Bundesbehörden an Verfahren beteiligt sind, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, kommt § 10 BDSG ohnehin ergänzend zur Anwendung.

Zu Buchstabe b:

Eine spezialgesetzliche Regelung, dass der Betroffene einen Anspruch auf Auskunft nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hat, ist nicht erforderlich. Für Bundesbehörden gilt § 19 BDSG ohnehin. Gegenüber Landesbehörden besteht Anspruch auf Auskunft nach den § 19 BDSG entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze. Daher besteht keine Notwendigkeit, Landesbehörden zu verpflichten, Auskunft an den Betroffenen nach Maßgabe des § 19 BDSG zu erteilen. Dann bedarf es auch keiner Bundesregelung zur Erteilung der "Ersatzauskunft" an die für den Datenschutz zuständigen Kontrollbehörden der Länder.

Zu Buchstabe c:

Eine spezialgesetzliche Regelung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG ist nicht erforderlich. Für Bundesbehörden gilt § 9 BDSG ohnehin. Für Landesbehörden ergibt sich die Pflicht zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes aus den inhaltlich § 9 BDSG entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze. Daher besteht keine Notwendigkeit, für Landesbehörden § 9 BDSG für anwendbar zu erklären.

29. Zu Artikel 3 (§ 5 Abs. 1 InVeKoSDG)

In Artikel 3 ist in § 5 Abs. 1 das Wort "Einvernehmen" durch das Wort "Benehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens und der Zuständigkeit des BMVEL für die fachlichen Fragestellungen ist die einfachere Form der behördlichen Abstimmung ausreichend. Die Interessen der anderen Ressorts können auch in dieser Form berücksichtigt werden.

30. Zu Artikel 2 und 3 (DirektZahlVerpflG und InVeKoSDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 2 und 3 enthaltenen Gesetze in einem Gesetz zusammengefasst werden können.

Begründung:

Beide Gesetze sollen den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, die bei der Gewährung von Direktzahlungen und anderen Stützungsregelungen anfallen und zur Verwaltung und Kontrolle der Beihilfeanträge benötigt werden. Aus diesem Grund sollten beide Gesetze, die jeweils nur wenige Paragraphen haben sollen, in einem Gesetz zusammengefasst werden.

31. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 1a MOG)

Der gemäß Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs in § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation neu einzufügende Absatz 1a schließt mit seinem zweiten Halbsatz die Anwendung dieses Gesetzes für Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums ausdrücklich aus.

Für die praktische Abwicklung der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und zur Reduzierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ist die Anwendung der §§ 10, 11 und 14 MOG jedoch von großer Bedeutung. Mit ihrer Anwendung wird erreicht, dass einheitliche und praktikable Vorgaben hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für Rückforderungen, die Verteilung der Beweislast und die Erhebung von Zinsen für sämtliche flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen gelten.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, auf welchem Wege die Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 10, 11 und 14 MOG auch für flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums erreicht werden kann.

32. Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 9a Abs. 1 Satz 1,
Abs. 2 Satz 1 MOG)

In Artikel 4 Nr. 9 sind in § 9a Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 die Wörter "im Einvernehmen" durch die Wörter "im Benehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens und der Zuständigkeit des BMVEL für die fachlichen Fragestellungen ist die einfachere Form der behördlichen Abstimmung ausreichend. Die Interessen der anderen Ressorts können auch in dieser Form berücksichtigt werden.

33. Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 9a Abs. 1 Satz 1 MOG)

In Artikel 4 Nr. 9 sind in § 9a Abs. 1 Satz 1 die Wörter ", die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates," zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 4 Nr. 9 ist § 9a Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist in diesem Fall erforderlich, da mit einer Regelung im Bereich des Verfahrens bei anderweitigen Verpflichtungen solche Verfahren gemeint sind, die sich aus dem Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergeben. Die Durchführung dieser Verfahren ist aber Ländersache. Im Übrigen würde sonst auch diese Verordnungsermächtigung im Widerspruch zu Artikel 2 § 5 stehen.

Ohne Zustimmung des Bundesrates wäre der Bund nur befugt, eine Verordnungsermächtigung zu erlassen, die sich auf das Verfahren der Abwicklung nach Mitteilung des Ergebnisses des Verfahrens der anderweitigen Verpflichtung bezieht.

34. Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 9a Abs. 2 Satz 1 MOG)

In Artikel 4 Nr. 9 sind in § 9a Abs. 2 Satz 1 die Wörter ", die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates," zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 4 Nr. 9 ist § 9a Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, da auch in diesen Fällen die Durchführung der Bestimmungen den Ländern obliegt.

35. Zu Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe b (§ 11 MOG)

In Artikel 4 Nr. 10 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Übertragung dieser Regelung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß § 9a MOG ist in diesem speziellen Fall nicht angezeigt, da die damit einhergehende Umkehr der Beweislast die Landwirte ungleich benachteiligt und diese Vorgehensweise von der EU-Kommission auch nicht intendiert war. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Regelung der Beweislast genügen vollauf, erlauben eine sachgerechte Entscheidung und vermeiden eine von den Betroffenen nur schwer zu akzeptierende Ausnahmeregelung.

36. Zu Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe d (§ 36 Abs. 4 MOG)

In Artikel 4 Nr. 31 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Die Rechtspflicht der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ist nicht mit Mitteln des Ordnungsrechts durchzusetzen. Vorschriften zur Durchsetzung solcher Handlungspflichten bedürfen keiner Bußgeldbewehrung, da das Gebot der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bereits durch Sanktionierungsmaßnahmen ausreichend abgedeckt werden kann.

37. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass die neuen Beihilferegungen für die Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sehr umfangreich, für die Landwirte nur schwer verständlich und nur unter erheblichen Risiken und mit steigendem Zeit- und Kostenaufwand umsetzbar sowie in Teilen widersprüchlich sind.

I.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für die Umsetzung der nachfolgenden Anliegen einzusetzen:

- a) Vollständige Aufhebung der Verpflichtung zur Flächenstilllegung, da diese Maßnahme vor dem Hintergrund der Beihilfeentkoppelung einen Systembruch darstellt. Aus Sicht der Marktordnungen ist für die Beibehaltung der Flächenstilllegung auch keine Berechtigung mehr erkennbar.
- b) Sofern die vollständige Aufhebung der Verpflichtung zur Flächenstilllegung nicht realisierbar ist, ist alternativ die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Flächenstilllegung auch auf ehemaligen Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen, sofern diese zwischenzeitlich in Ackerland umgewandelt wurden, erfolgen kann.
- c) Aufhebung der neuen flächenbezogenen Beihilfen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen sowie der Schalenfruchtprämie und Einbeziehung der dafür vorgesehenen Mittel in die entkoppelte Betriebsprämie, da diese Maßnahmen einen Systembruch darstellen und den Bemühungen der weiteren Entkopplung von Beihilfen widersprechen.
- d) Zumindest sollte bei der EU-Kommission darauf hingewirkt werden, dass als Alternative zu den komplizierten Verfahren der Förderung des Energiepflanzenanbaus und des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen ein Anreizsystem für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe, insbesondere von Energiepflanzen, geschaffen wird.

- e) Die in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/82 enthaltene Verpflichtung des Mitgliedstaates, die Dauergrünlandflächen am Stichtag 15. Mai 2003 vor dem Hintergrund der zu erwartenden InVeKoS-Anforderungen zu erhalten, sollte geändert werden. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Grünlandflächen werden jährlich durch eine Vielzahl vom Mitgliedstaat nicht steuerbarer Faktoren beeinflusst, so dass die Datenvergleichbarkeit nicht gegeben ist. Den Mitgliedstaaten darf deshalb eine mutmaßliche Grünlandreduzierung nicht angelastet werden.

II.

Der Bundesrat hält es für notwendig, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

- a) Bei der Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen - insbesondere von Anhang IV - ist darauf zu achten, dass in allen Kontrollbereichen die auf freiwilliger Verpflichtung des Landwirts beruhenden Fördermaßnahmen der zweiten Säule nicht gefährdet werden, das Kontrollniveau EU-einheitlich festgelegt wird und die nationalen Vorgaben das EU-Niveau nicht übersteigen. Wettbewerbsverzerrungen dürfen durch unterschiedliche Ausgestaltungen der Cross-Compliance-Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht geschaffen werden.
- b) Die Kontrollstandards und Kontrollverfahren müssen so angelegt sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand von den zuständigen Behörden angewendet werden können. Das System ist so zu gestalten, dass eine weitgehende Bündelung von bestehenden Fachrechtskontrollen mit den Cross-Compliance-Kontrollen möglich ist.
- c) Die Umsetzung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 basiert auf dem geltenden nationalen Fachrecht. Die festzulegenden Prüfkriterien müssen fachlich sinnvoll, zahlenmäßig begrenzt, hinreichend bestimmt,

nachvollziehbar, transparent und justiziabel sein. Anhand solcher Prüfkriterien werden die fachrechtlichen Schutzbestimmungen kontrolliert. Bei der EU-Kommission ist auf die Anerkennung dieser Verfahrensweise hinzuwirken. In den nationalen Regelungen ist das EU-Recht 1 : 1 umzusetzen.

- d) Zur Umsetzung von Anhang IV werden rechtliche Vorgaben für die dort formulierten Zielsetzungen entwickelt. Diese Vorgaben sollen kohärent zum bestehenden Fachrecht, administrativ einfach zu handhaben, transparent und justiziabel sein. Sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Landwirtschaft führen.

III.

Der Bundesrat stellt fest, dass eine aus der Anwendung des Regionalmodells und der Differenzierung der Zahlungsansprüche nach Ackerfläche und Grünland resultierende Prämie für Grünlandflächen nicht auf die Leistungen der Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Landschaftspflegeverträgen und der Ausgleichszulage anzurechnen ist.